



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

**zu den gesetzlichen Regelungen nach
§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012**

einschließlich

**der Regelungen zur Zertifizierung des Energie-
verbrauchs und der Energieverbrauchs-
minderungspotenziale**

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 666
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

07.05.2013

I.	SINN UND ZWECK DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG EEG	5
1.	Was ist die EEG-Umlage?	5
2.	Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung	5
II.	KREIS DER ANTRAGSBERECHTIGTEN	6
1.	Unternehmen des produzierenden Gewerbes	6
2.	Selbständige Unternehmensteile des prod. Gewerbes (§ 41 Abs. 5 EEG).....	7
3.	Neugründungen (§ 41 Abs. 2a EEG).....	7
4.	Umstrukturierungen	8
III.	ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN (§ 41 ABS. 1 NR. 1 UND 2 EEG)	8
1.	Gesetzliche Grundlagen	8
2.	Stromverbrauch an einer Abnahmestelle	8
3.	Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	9
3.1	Stromkosten	9
3.2	Bruttowertschöpfung	9
3.3	Fiktion der Nichtbegünstigung.....	12
4.	Tatsächliche Zahlung der EEG-Umlage	12
5.	Zertifizierung	12
6.	Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr	14
7.	Abnahmestelle (§ 41 Abs. 4 EEG).....	14
8.	Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen	15
IV.	ANTRAGSVERFAHREN	17
1.	Antragstellung	17
2.	Nachweisführung (§ 41 Abs. 2 EEG)	18
2.1	Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	18
2.2	Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr	19
2.3	Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschluss	19
2.3.1	Materielle und formale Voraussetzungen im Überblick.....	19
2.3.2	Nachweis der bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge je Abnahmestelle..	20
2.3.3	Nachweis des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung	20
2.3.4	Nachweis der gezahlten EEG-Umlage	24
2.3.5	Sonstige Angaben	25
2.4	Zusatzangaben bei selbständigen Unternehmensteilen und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.....	25
2.5	Bescheinigung der Zertifizierungsstelle.....	27

V. SONDERFÄLLE.....	27
1. Neugründung	27
2. Umstrukturierungen	28
VI. ENTSCHEIDUNGSWIRKUNG (§ 41 ABS 3 UND § 43 EEG).....	28
1. Begrenzungsentscheidung	28
2. Umfang der Begrenzung	29
VII. AUSKUNFTSPFLICHT (§ 44 EEG)	30
VIII. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	30
IX. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (STICHWORTVERZEICHNIS).....	32
X. ANHANG.....	33
1. Schaubild EEG-Ausgleichsmechanismus	33
2. Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland auf die vier ÜNB	33
3. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG.....	34

Es gelten die allgemeinen deutschen Sprachregelungen. Deshalb werden nicht zusätzlich weibliche Wortformen verwendet, soweit nicht ausdrücklich zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden werden soll.

Wenn vom Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung gesprochen wird, meint dieses gleichzeitig auch den vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Buchprüfungsgesellschaft sowie die von diesen erstellten Bescheinigungen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Av NB	Aufnahme- und vergütungspflichtiger Netzbetreiber
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BWS	Bruttowertschöpfung
DAKKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DAU	Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
GWh	Gigawattstunde(n)
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IAS/ IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz
lfd.	laufende
MLA	Multilateral Recognition Agreement
MRA	Mutual Recognition Agreement
Nr.	Nummer
US- GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
o.g.	oben genannt
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
u.a.	unter anderem
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
Vgl.	vergleiche
vNE	vermiedene Netzentgelte
z.B.	zum Beispiel

I. Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung EEG

1. Was ist die EEG-Umlage?

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz und garantiert den Betreibern dieser Anlagen einen festen Vergütungsbetrag. Dieser erzeugte Strom wird an der Börse verkauft, doch fallen die hierfür erzielten Einnahmen insgesamt niedriger aus als die an die Anlagenbetreiber zu entrichtenden Vergütungsbeträge. In Höhe dieser Differenz entstehen also Mehrausgaben, die nicht über die Vermarktung an der Börse gedeckt werden können und folglich in Form einer EEG-Umlage auf die Stromendverbraucher, dazu gehören auch Unternehmen, verteilt werden. Die Höhe der bundeseinheitlichen EEG-Umlage wird von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB; siehe Karte im Anhang) immer Mitte Oktober unter Zugrundelegung der voraussichtlichen gesamten Mehrkosten für das Folgejahr in ct/kWh ermittelt und bekannt gegeben. Die EEG-Umlage wird in Abhängigkeit von der Strombezugsmenge über die **Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)** an die Letztverbraucher weitergereicht, so dass die entsprechenden Beträge in die jeweiligen Stromrechnungen einfließen.

2. Konzept und Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung

Benötigt ein Unternehmen für die Produktion seiner Erzeugnisse sehr große Strommengen und erreichen die Stromkosten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Mehrbelastung durch die EEG-Umlage ein besonders hohes Niveau, so kann dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führen. Um solchen negativen Auswirkungen aufgrund der EEG-Mehrbelastung entgegenzusteuern, gibt es für besonders stromintensive Unternehmen eine gesetzlich bestimmte Entlastungsmöglichkeit, deren Inanspruchnahme an strenge, im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu erfüllende Voraussetzungen gebunden ist. Das für diesen Zweck entwickelte Instrument ist die **Besondere Ausgleichsregelung**, die einen integralen Bestandteil des EEG darstellt. Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung können Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen beim **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im weiteren: BAFA)** einen Antrag für eine Abnahmestelle auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Diese Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit - bei Schienenbahnen die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern (intermodal) - zu erhalten. Diese Vermeidung einer Belastung stromintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechenden höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie für diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die Besondere Ausgleichsregelung ist folglich als Ausnahmenvorschrift konzipiert, bei der besonders enge Maßstäbe angelegt werden, was sich in den engen Grenzen der zu erfüllenden gesetzlichen Antragsvoraussetzungen widerspiegelt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die für die Einreichung des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen geltende **gesetzliche Ausschlussfrist, die am 30.06. des laufenden Jahres (30.09. bei neu gegründeten Unternehmen)** endet, hinzuweisen. **Wird die Frist versäumt, führt dies zwangsläufig zu einer Ablehnung des Antrags**, da es sich um eine materielle Ausschlussfrist handelt, bei der keine Möglichkeit zur Fristverlängerung oder zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besteht. Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne, nach dem Gesetz vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen. **Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die in der Regel weitreichenden finanziellen Folgen einer Fristversäumnis unterliegen die Unternehmen einer besonderen Sorgfaltspflicht.**

Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt stets auf Basis bestimmter Vergangenheitsdaten des Unternehmens und wird mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr, also immer zukunftsgerichtet, gewährt. Eine rückwirkende Erstattung bereits geleisteter Zahlungen für die EEG-Umlage ist hingegen nicht möglich. Die Entscheidung über die Begrenzung der EEG-Umlage wird gegenüber dem antragstellenden Unternehmen, den beteiligten EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB durch förmlichen Bescheid bekanntgegeben.

II. Kreis der Antragsberechtigten

1. Unternehmen des produzierenden Gewerbes

Der Gesetzgeber hat eine Antragstellung nach §§ 40, 41 EEG auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes beschränkt. Im Zuge der EEG-Novellierung ist nun auch die bereits in ständiger Verwaltungspraxis angewandte Definition des Unternehmensbegriffs gesetzlich verankert worden. Wie sich aus § 3 Nr. 13 EEG ergibt, gilt als Unternehmen stets die kleinste rechtlich selbständige Einheit. Demnach ist auch bei Konzernen auf die einzelne Konzerngesellschaft abzustellen, was eine Gesamtbeurteilung des Konzerns ausschließt. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwester-gesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden. Auch die Möglichkeit der Zusammenrechnung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer „EEG-rechtlichen Organschaft“ ist ausgeschlossen.

Als Unternehmen wird die kleinste wirtschaftlich, finanziell und rechtlich selbständige Einheit, die unter einheitlicher und selbständiger Führung steht, angesehen. Der Begriff Unternehmen ist unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben wird.

Die Antragsberechtigung erfordert zudem das Vorliegen eines Gewerbes, was in § 3 Nr. 4a EEG genau definiert ist. Insofern kann es sich nur um ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des §§ 40 ff. EEG handeln, wenn ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

Der einzelne Gewerbebetrieb muss am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnehmen und sich durch eine organisatorische, finanzielle, sachliche und wirtschaftliche Verflechtung auszeichnen. Damit soll verhindert werden, dass unselbständige Subauftragnehmer oder Unternehmenskonstrukte, die lediglich als verlängerte Werkbank oder in ähnlicher Form tätig werden, in den Genuss der Besonderen Ausgleichsregelung kommen, obwohl sie selbst gar nicht am allgemeinen Geschäftsverkehr teilnehmen und so auch nicht mit ihren Produkten selbst in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis i.S.d. § 40 EEG stehen.

Ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist gemäß § 3 Nr. 14 EEG jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen ist. Das produzierende Gewerbe zeichnet sich durch die Herstellung eines Produkts im Sinne einer substantziellen Veränderung der eingesetzten Materialien oder durch die Veredelung von Erzeugnissen aus. Beim produzierenden Gewerbe erfolgt eine mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren, wobei bei der Herstellung von Waren Rohstoffe in Waren umgewandelt werden. Entscheidend hierbei ist, dass das Unternehmen des produzierenden Gewerbes durch seine wirtschaftliche Tätigkeit aus den Ausgangsmaterialien tatsächlich eine neue Ware herstellt und es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um sogenannte „handelsübliche Manipulationen“ handelt.

Eine Zuordnung zum produzierenden Gewerbe setzt voraus, dass in Anlehnung an die statistischen Zuordnungsmethoden der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der beantragten Abnahmestelle in einem der vorgenannten Wirtschaftsbereiche liegt.

Das BAFA entscheidet eigenverantwortlich, ob das jeweilige Unternehmen dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist. Durch die Ausübung des eigenständigen Prüfungsrechts kann das BAFA auch zu Einstufungen kommen, die von den Beurteilungen anderer Behörden, z.B. Statistikbehörden oder Hauptzollämter etc., abweichen. Demnach kann eine Prüfung z.B. zu dem Ergebnis führen, dass einzelne Unternehmen aus den Abschnitten B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht zum produzierenden Gewerbe i.S.d. EEG zählen.

Bei der im Antrag vorgesehenen Angabe zum Wirtschaftszweig ist auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes abzustellen. Die entspre-

chende Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig dient vorwiegend statistischen Zwecken und begründet keinen Anspruch darauf, als ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes i.S.d. EEG vom BAFA anerkannt zu werden. Das BAFA wird allerdings nur in besonders gelagerten Einzelfällen von der Einstufung des Statistischen Bundesamtes abweichen.

2. Selbständige Unternehmensteile des prod. Gewerbes (§ 41 Abs. 5 EEG)

Gemäß § 41 Abs. 5 EEG kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbständiger Unternehmensteil von der EEG-Umlage größtenteils befreit werden, wenn bei diesem die in § 41 Abs. 1 bis 4 EEG genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. In die gesetzlichen Bestimmungen des EEG 2012 wurde eine Legaldefinition des selbständigen Unternehmensteils aufgenommen, die im Kontext der Präzisierungen in der Gesetzesbegründung zu § 41 Abs. 5 EEG zu interpretieren ist. Demnach muss ein selbständiger Unternehmensteil kumulativ folgende Tatbestandsmerkmale aufweisen:

1. kein eigenständiger Rechtsträger,
2. ein eigener Standort oder ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb,
3. das Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens,
4. die jederzeit bestehende Möglichkeit zur rechtlichen Verselbständigung und
5. die eigenständige Führung der Geschäfte.

Durch Unternehmensorganisation künstlich geschaffene selbständige Unternehmensteile, die lediglich zur Ausschöpfung der Möglichkeiten der Besonderen Ausgleichsregelung geschaffen werden, sollen nicht in den Genuss der Begünstigung nach §§ 40 ff. EEG kommen. Demnach stellen Teile eines Unternehmens, die lediglich Bestandteil eines Produktionsprozesses oder einer Produktionskette sind, keine selbständigen Unternehmensteile dar. Unternehmensteile, die aus einer Fusion oder einer Ausgliederung und anschließendem Verkauf entstanden sind, können hingegen typischerweise in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung fallen. So besteht eine gewisse Vermutung, dass ein unter Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit erworbenes und dabei in einen anderen Rechtsträger eingegliedertes Unternehmen die Voraussetzungen eines selbständigen Unternehmensteils erfüllt, soweit die Organisationsstrukturen im Wesentlichen erhalten bleiben.

Die Besondere Ausgleichsregelung stellt bereits eine Ausnahmevorschrift dar, die eng auszulegen ist. Für selbständige Unternehmensteile müssen daher besonders stringente Maßstäbe angelegt werden, damit die Vergleichbarkeit mit einem idealtypischen Unternehmen gegeben ist. Welche konkreten Merkmale ein selbständiger Unternehmensteil aufweisen muss, wird unter Abschnitt III.8 beschrieben.

3. Neugründungen (§ 41 Abs. 2a EEG)

Antragsberechtigt können auch neu gegründete Unternehmen sein, sofern sie über bestimmte Merkmale verfügen. Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind. Der Begriff der Umwandlung umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Kauf von Unternehmensteilen, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen.

Demnach gelten z.B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung i. S. der Besonderen Ausgleichsregelung:

- Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge,
- Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines asset deals durch einen Investor.

Erfolgt die Neugründung also auf Basis des Betriebsvermögens eines bereits bestehenden Unternehmens, liegt keine Neugründung i.S.d. Besonderen Ausgleichsregelung vor.

4. Umstrukturierungen

Umstrukturierungen stellen einen Einschnitt in das Unternehmensgefüge dar, bei dem zu prüfen ist, ob eine Vergleichbarkeit zwischen Antragsgegenstand und der Verhältnisse im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass solche Umstrukturierungen Auswirkungen auf die Antragstellung, Nachweisführung und Entscheidung des BAFA haben. Genauere Informationen zur Nachweisführung entnehmen Sie bitte Abschnitt V.2.

III. Antragsvoraussetzungen (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG)

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 41 Abs. 1 EEG kann ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Begrenzung nur erhalten, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1. im **letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr**
 - a) der von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle **mindestens 1 GWh** betragen hat,
 - b) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, **mindestens 14 Prozent** betragen hat,
 - c) die **EEG-Umlage anteilig** an das Unternehmen weitergereicht wurde und
2. eine **Zertifizierung** erfolgt ist, die belegt, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh.

Eine Zusammenstellung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Besonderen Ausgleichsregelung finden Sie im Anhang.

2. Stromverbrauch an einer Abnahmestelle

Für eine Begrenzung der EEG-Umlage ist es u. a. erforderlich, dass das antragstellende Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der jeweils zu begünstigenden Abnahmestelle von einem EVU eine Strommenge von mindestens 1 GWh bezogen und selbst verbraucht hat. **Eine genaue Definition, was unter einer Abnahmestelle im Sinne des EEG zu verstehen ist, ergibt sich aus Abschnitt III.7 dieses Merkblatts.**

Um die selbstverbrauchte Strommenge zu ermitteln, sind von den Strombezugsmengen diejenigen Strommengen abzuziehen, die das Unternehmen an der zu begünstigenden Abnahmestelle an Dritte weitergeleitet hat. Mithin sind auch an Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaften weitergegebene Strommengen abzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zweck die Weiterleitung erfolgt ist. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass eine genaue Unterscheidung zwischen selbst verbrauchtem und weitergegebenem Strom möglich ist. Hierfür sind ggf. Zwischenmessungen über Stromzähler erforderlich. Dies gilt insbesondere auch bei Anträgen für selbständige Unternehmensteile.

Es handelt sich um Strommengen im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 1a EEG nur dann, wenn der Bezug über ein EVU erfolgt ist. Ein EVU ist gemäß § 3 Nr. 2d EEG jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (diejenigen, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen) liefert. Dabei ist sowohl Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung als auch Strom aus oder in anderen Netzen, wie z.B. Areal- und Objektnetze / geschlossene Verteilnetze, mit einzubeziehen. Unternehmen, die eigenständig ihre Strombeschaffung über einen Bilanzkreis am Elektrizitätsmarkt durchführen, gelten selbst als EVU. Eigenerzeugte Strommengen sind hingegen nicht berücksichtigungsfähig, soweit diese nicht mit EEG-Umlage belastet wurden (Bei Durchleitung eigenerzeugter Strommengen durch ein fremdes bzw. ein Netz der allgemeinen Versorgung fällt EEG-Umlage an, § 37 Abs. 3 Nr. 2 EEG).

Auch bei einem selbständigen Unternehmensteil gilt als Fremdbezug nur derjenige Strom, der von einem anderen Rechtsträger bezogen wird. Folglich können die Strommengen, die der selbständige Unternehmensteil innerhalb desselben Rechtsträgers aus dessen Eigenstromerzeugung bezieht, nicht als Strommengen im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG berücksichtigt werden.

3. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen als weitere Antragsvoraussetzung vor, dass das Verhältnis der zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 14 Prozent betragen haben muss. Dieses Verhältnis ist auf der Grundlage des Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens zu bestimmen.

3.1 Stromkosten

Stromkosten i. S. d. §§ 40 ff. EEG sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr entfallen. Die Stromkosten umfassen die Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), die Netzentgelte, die Systemdienstleistungskosten, die Preisaufschläge z.B. aufgrund von EEG, KWKG und StromNEV sowie die Steuern. Zu den Steuern zählt insbesondere die Stromsteuer, nicht jedoch die Umsatzsteuer. Von den Stromkosten sind die Entlastungen beziehungsweise die zu erwartenden Entlastungen gemäß §§ 9a, 9b und 10 StromStG sowie gemäß StromNEV abzuziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine diesbezügliche Erstattung beantragt wurde. Nachzahlungen für den Strombezug vorhergehender Jahre und Vorauszahlungen für den Strombezug späterer Jahre dürfen bei der Ermittlung der Stromkosten nicht enthalten sein.

Diese Pflicht zur Eliminierung der vorgenannten Kosten entspricht den präzisierten Bestimmungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 b EEG, wonach auf die von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten abzustellen ist. Als Stromkosten können nur diejenigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die durch den Strombezug von einem EVU entstanden sind und auf den Stromverbrauch des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entfallen. Erhält ein antragstellendes Unternehmen Stromkostenbeihilfen im Rahmen des Emissionshandels, so sind diese Entlastungen bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wertmindernd zu berücksichtigen. Entfallen diese Vergünstigungen also auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, führt dies im Ergebnis zu einer Reduzierung der Stromkosten in diesem Zeitraum. Dieselbe Wirkung entfaltet sich, wenn das Unternehmen einen Anspruch auf Vergünstigungen bei den Netzentgelten hat. Entsprechend der Höhe des bestehenden Anspruchs ergeben sich für das betreffende Geschäftsjahr Stromkostenreduzierungen, die unabhängig von der tatsächlichen Antragstellung zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis wird das Unternehmen also immer so behandelt, als hätte es den Anspruch in voller Höhe geltend gemacht.

3.2 Bruttowertschöpfung

Die Bruttowertschöpfung umfasst die innerhalb des Geltungsbereichs des EEG im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachte wirtschaftliche Leistung. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Einflüsse werden nicht einbezogen. Die erbrachte wirtschaftliche Leistung stellt demnach das Ergebnis aus der typischen und spezifischen Leistungserstellung (der Produktion) des Unternehmens dar. Sie ist Ausdruck des Wertes aller in der betreffenden Periode produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich des Wertes der bezogenen und bei der Produktion verbrauchten Güter (Vorleistungen). Unter Vorleistungen ist der Wert der Waren und Dienstleistungen zu verstehen, die das inländische Unternehmen von anderen in- und ausländischen Wirtschaftseinheiten (Unternehmen) bezogen hat und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr im Zuge der Produktion verbraucht hat.

Das detaillierte Gliederungsschema zur Bruttowertschöpfung, auf das hier ausdrücklich verwiesen wird, ist in Abschnitt IV.2.3.3 dieses Merkblatts abgebildet. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Informationsteil zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes,

Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, der als separates Dokument auf der BAFA-Homepage zur Verfügung gestellt ist. Bitte beachten Sie, dass diese begleitenden Informationen ganz wesentliche Hinweise enthalten, um eine regelkonforme Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu erhalten. Insofern ist die Berücksichtigung dieser Ausführungen ein unverzichtbarer Bestandteil einer ordnungsgemäßen Nachweisführung im Rahmen der Antragstellung.

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich mithin nur auf ausgewählte Positionen, die mit einer besonderen Problematik behaftet sind oder aufgrund ihrer komplexen Struktur ein hohes Risiko für fehlerhafte Ansatz- und Bewertungsmaßnahmen enthalten. Der Jahresabschluss ist zwar die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung, doch sind häufig Anpassungen der Rohdaten, verbunden mit entsprechenden Überleitungsrechnungen, vorzunehmen oder spezielle, sich aus der Systematik der Bruttowertschöpfungsrechnung ergebende Unterschiede im Zahlenwerk zu berücksichtigen. Die zum Teil abweichenden Ansatz- und Bewertungsregeln sind der Tatsache geschuldet, dass Jahresabschluss und Bruttowertschöpfungsrechnung zwei Rechnungslegungswerke sind, die mit einer unterschiedlichen Zielsetzung ausgestattet sind. Dies führt in bestimmten Fällen dazu, dass z. B. einige Aufwendungen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ergebnismindernd berücksichtigt werden, keine entsprechende Abzugsfähigkeit im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung haben **oder** erst auf einer der Bruttowertschöpfung **nachgelagerten** Stufe in der Wertschöpfungsrechnung als Abzugspositionen erfasst werden. Demnach sind insbesondere folgende Kosten nicht abzugsfähig:

Abschreibungen, eigene Personalkosten des Unternehmens, Kapitalkosten, Zuführungen zu den Rückstellungen (mögliche Ausnahme: Rückstellung für bereits erbrachte Leistungen, die noch nicht in Rechnung gestellt wurden), Währungsdifferenzen, Kursverluste, Forderungsverluste oder auch bestimmte Steuern, wie z. B. Grund-, Gewerbe-, Kraftfahrzeug- und Verbrauchssteuern, sofern letztere auf eigenerzeugte Güter anfallen. Es handelt sich hierbei um Positionen, die nach der zu berücksichtigenden Systematik keine Minderungen der Bruttowertschöpfung darstellen und demnach auch nicht als Abzugsposten angesetzt werden können. Klarstellend wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass sie folglich auch nicht unter der Position „Sonstige Kosten“ zu erfassen sind.

Es handelt sich nur dann um „Sonstige Kosten“, wenn die Aufwendungen folgende Merkmale **kumulativ** aufweisen:

- Dienstleistungen, die unter keiner anderen Position der Bruttowertschöpfungsrechnung eingeordnet werden können,
- ausschließlich an dritte Unternehmen geleistete Zahlungen,
- mit ausschließlichem Vorleistungscharakter,
- keine außerordentlichen, betriebs- oder periodenfremden Aufwendungen darstellen und
- aus der laufenden Produktion resultierend.

Zu den „Sonstigen Kosten“ zählen z.B. Werbe-, Vertreter-, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Kosten für den Grünen Punkt, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, Porto- und Postgebühren, Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, Versicherungsbeiträge, Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten, Bankspesen, Beiträge zu Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dergleichen.

Kosten für Büro- und Werbematerial sowie Kosten für den Energieverbrauch sind keine „Sonstigen Kosten“ im Sinne der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes. Sie werden stattdessen unter den Roh-/Hilfs- und Betriebsstoffen erfasst, so dass sie das Ergebnis der Bruttowertschöpfung mindern.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist bei den beiden Positionen „**Umsatz aus eigenen Erzeugnissen**“ sowie „**Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)**“ geboten, da Abweichungen zur GuV im Jahresabschluss bestehen. Diese beruhen einerseits auf Differenzen im Gliederungsschema, andererseits auf der qualitativen Einstufung und der dementsprechenden Zuordnung bestimmter Erlöse.

Als Umsatz aus eigenen Erzeugnissen gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an externe Dritte. Dabei sind Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften und auch getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung mit einzubeziehen. Externe Dritte sind auch rechtlich selbständige Unternehmen desselben Konzerns. Grundsätzlich sind abzusetzen Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründete Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

In die Position Umsatz aus eigenen Erzeugnissen sind insbesondere mit einzuschließen:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z.B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle und Ähnliches),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,
- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit,
- Umsatz aus Recycling.

Soweit eine Erfassung dieser Erträge bzw. Erlöse nicht unter dieser Position in Frage kommt, ist möglicherweise ein Ansatz unter der Position „Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten“ geboten. Um eine vollständige Erfassung sämtlicher ansatzpflichtiger Erlöse zu gewährleisten, ist eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Erlösarten bzw. der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle erforderlich.

Zu den Umsätzen aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschließlich Leasing),
- Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z.B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafrädern,
- Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen,
- Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit (z.B. Verwaltungs- und IT-Dienstleistungen an verbundene Unternehmen),
- Provisionseinnahmen.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung für selbständige Unternehmensteile weisen wir ausdrücklich auf die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt III.8 hin.

3.3 Fiktion der Nichtbegünstigung

Die durch eine vorangegangene Entscheidung zur Begrenzung der EEG-Umlage hervorgerufenen Wirkungen bleiben gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 EEG bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung außer Betracht. Das Unternehmen kann sich also fiktiv so stellen, als wäre es im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht begrenzt gewesen und hätte vollständig die vertraglich vereinbarte Belastung an EEG-Umlage ohne Begrenzung getragen.

Die Berücksichtigung der fiktiven EEG-Stromkosten ist also nur dann zulässig, wenn und soweit das Unternehmen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr an der entsprechenden Abnahmestelle bereits begrenzt war.

Diese Fiktion gilt sowohl für die Ermittlung der Stromkosten („fiktive EEG-Stromkosten“) als auch der Bruttowertschöpfung („fiktive EEG-Stromkosten bei der Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“). Maßgeblich für die Höhe der Belastung sind die individuellen Vereinbarungen in den Stromlieferverträgen zwischen Unternehmen und EVU, d.h. welche konkrete EEG-Umlagenbelastung dem Unternehmen aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung ohne eine Begrenzung der EEG-Umlage entstanden wäre (maximal in Höhe der veröffentlichten EEG-Umlage).

4. **Tatsächliche Zahlung der EEG-Umlage**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1c EEG muss ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes für die Begrenzung nach §§ 40 ff. EEG unter anderem nachweisen, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde.

Der Gesetzgeber räumt dem EVU die Möglichkeit ein, die EEG-Umlage kostenmäßig auf Letztverbraucher weiter zu belasten, zwingt es jedoch nicht dazu. Die o.g. Anspruchsvoraussetzung ist jedoch nur erfüllt, wenn die EEG-Umlage vom Unternehmen getragen wurde.

5. **Zertifizierung**

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG kann ein Unternehmen bzw. ein selbständiger Unternehmensteil des produzierenden Gewerbes eine Begrenzung nur erhalten, soweit es nachweist, dass und inwieweit eine Zertifizierung erfolgt ist, die belegt, dass der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 GWh.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei dieser Voraussetzung zwischen zwei möglichen Fällen, indem er die Nachweispflicht an das Erreichen bzw. Überschreiten einer Stromverbrauchsgrenze (10 GWh) knüpft: Hat ein Unternehmen bzw. ein selbständiger Unternehmensteil im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr insgesamt 10 GWh oder mehr Strom verbraucht, muss für das Unternehmen bzw. den selbständigen Unternehmensteil ein anerkanntes Energiemanagementsystem bestehen, das durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der betreffenden Zertifizierungsstelle dokumentiert werden muss.

Davon zu unterscheiden sind Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile, deren Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 10 Gigawattstunden betragen hat. Für sie entfällt diese Nachweispflicht. Im Gegenzug dazu sind an Dritte bzw. bei selbständigen Unternehmensteilen an andere Teileinheiten weitergeleitete Strommengen nicht zu berücksichtigen.

Die Zertifizierungsanforderung des Gesetzgebers erstreckt sich auf das gesamte antragstellende Unternehmen bzw. den betreffenden selbständigen Unternehmensteil, so dass es nicht genügt, nur die jeweils beantragte(n) Abnahmestelle(n) zertifizieren zu lassen. Die Zertifizierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein, d. h. es genügt nicht die Einreichung einer in der Vergangenheit einmal erteilten Zertifizierung.

Beispiel 1:

Ein Unternehmen hatte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem EVU eine Strommenge von 11 GWh bezogen und selbst verbraucht, so dass eine entsprechende Zertifizierung erforderlich ist.

Beispiel 2:

Ein Unternehmen hatte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem EVU eine Strommenge von 11 GWh bezogen, wovon aber 2 GWh an Dritte weitergeleitet wurde. Im Betrachtungszeitraum ergibt sich für das Unternehmen somit ein Gesamtstromverbrauch von 9 GWh, so dass eine entsprechende Zertifizierung in diesem Fall nicht erforderlich ist.

In der Besonderen Ausgleichsregelung werden folgende Zertifizierungsverfahren anerkannt:

- **Zertifizierungsverfahren** nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 und
- **Zertifizierungsverfahren nach ISO 50001:**
Die ISO 50001 beschreibt eine weltweit gültige Norm, die Organisationen beim Aufbau eines systematischen Energiemanagements unterstützen soll. Sie wurde im Juni 2011 von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) veröffentlicht und ist am 24. April 2012 in Deutschland in Kraft getreten und ersetzt dabei die europäische Vorgänger-Norm EN 16001.

Sofern der Antrag nach §§ 40 ff. EEG auf Basis eines selbständigen Unternehmensteils des produzierenden Gewerbes gestellt wird, hat der Antragsteller hier ein Wahlrecht, die Zertifizierung auf Basis des selbständigen Unternehmensteils oder auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers des selbständigen Unternehmensteils) zu erbringen.

Der erfolgreiche Abschluss des Zertifizierungsverfahrens muss durch ein Zertifikat dokumentiert werden, das im Antragsverfahren fristgerecht (bis zum Ende der Ausschlussfrist des lfd. Antragsjahres) einzureichen ist. Ein Zertifikat hat eine Gültigkeit von drei Jahren und wird in diesem Zeitraum zweimal durch ein Überwachungsaudit bestätigt. Die Vorgaben der Zertifizierungsstellen bezüglich der Fristen der Überwachungen sind zu beachten. Ist das Zertifikat älter als 1 Jahr, ist der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits beizulegen.

Im Falle einer eingeschränkten Gültigkeit des Zertifikates z.B. zeitweise Aussetzung durch die Zertifizierungsstelle, ist dies dem BAFA im Rahmen der Antragstellung mitzuteilen.

Als Zertifizierer im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG werden anerkannt:

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich tätig werden dürfen, sowie
2. Zertifizierungsstellen, soweit sie für den jeweiligen Bereich nach ISO 50001 akkreditiert sind.

Ausländische Zulassungen und Akkreditierungsurkunden von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen, Zertifizierer, die ISO 50001 zertifizieren dürfen, können anerkannt werden, wenn diese ausländischen Zulassungen und Akkreditierungen zumindest gleichwertig den internationalen, europäischen oder deutschen Anforderungen an eine Zulassung oder Akkreditierung entsprechen.

Namen und Anschriften von Umweltgutachtern, Umweltgutachterorganisationen oder Zertifizierer, die EMAS oder ISO 50001 zertifizieren, und Informationen, z.B. auch zu den Zertifizierungsverfahren, können über die DAU GmbH oder die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) eingeholt werden. Das BAFA ist aufgrund seines Auftrages nicht befugt, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Hinweise zu den Anforderungen bzgl. der vorzulegenden Zertifikate finden Sie im nachfolgenden Abschnitt IV.2.5.

Soweit auf Grund eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres oder einer früheren Übergangsregelung in BAFA-Merkblättern ein anderer Zertifizierungsnachweis eingereicht werden soll, sollte dies vorab noch einmal mit dem BAFA abgeklärt werden.

6. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Sämtliche Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens vor dessen Antragstellung nachzuweisen. Der Gesetzgeber wollte bei der Nachweisführung an feststehende Daten anknüpfen und dadurch eine Entscheidung aufgrund einer gesicherten Tatsachenbasis gewährleisten. Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist i.d.R. das Kalenderjahr vor Antragstellung (z.B. 01.01.2012 bis 31.12.2012). Ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens nicht identisch mit dem Kalenderjahr, ist auf das vom Kalenderjahr abweichende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (z.B. 01.10.2011 bis 30.09.2012) abzustellen.

Umfasst das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr weniger als 12 Monate, so dass es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, so ist dieser Zeitraum zu Grunde zu legen. Eine Hochrechnung der Daten eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein rechnerisch zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr oder auch eine Prognoserechnung ist zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht zulässig. Eine Zusammenrechnung von Daten aus mehreren Rumpfgeschäftsjahren ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr (z.B. infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung) in zwei Rumpfgeschäftsjahre gegliedert wurde. Es ist in diesem Fall i.d.R. das letzte abgeschlossene Rumpfgeschäftsjahr maßgebend. Werden in diesem Rumpfgeschäftsjahr die Anspruchsvoraussetzungen der §§ 40 ff. EEG nicht erfüllt, kann ausnahmsweise auf das davor liegende (vollständige) Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr abgestellt werden.

Unternehmen, die nach dem 30.06. des Vorjahres der Antragstellung neu gegründet wurden, können Daten über ein (vom regulären Geschäftsjahr abweichendes) Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Dieses Rumpfgeschäftsjahr muss dabei eine Zeitspanne von der Gründung des Unternehmens (= erstmalige Stromabnahme zu Produktionszwecken) bis zu einem frei wählbaren Abschlusszeitpunkt vor dem 30.09. des Antragsjahres umfassen. Die Antragsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG müssen dann in diesem Zeitraum erfüllt worden sein.

7. Abnahmestelle (§ 41 Abs. 4 EEG)

Der Begriff der Abnahmestelle ist in § 41 Abs. 4 EEG geregelt. Nach dieser Definition ist eine Abnahmestelle

- die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich
- auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und
- über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.

Eine Abnahmestelle liegt also nur dann vor, wenn die vorgenannten Merkmale kumulativ gegeben, d.h. sämtliche Abgrenzungskriterien erfüllt sind.

Die räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrische Einrichtungen des Unternehmens umfassen nicht nur die einzelnen Kuppelstellen zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und dem Betriebsgelände des Unternehmens, sondern auch alle für den Strombezug erforderlichen Einrichtungen, wie Leitungen, Transformatoren, Umspannwerke und Schaltanlagen.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Abnahmestelle handelt, hat eine wertende Zusammenfassung aller auf einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen zu erfolgen. Hintergrund ist, dass sowohl den technischen Zwängen Rechnung zu tragen ist, etwa dem Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, als auch Vorkehrungen zu treffen sind, wie die Schaffung mehrerer Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden. Entscheidend ist zudem, dass die elektrischen Einrichtungen in der Dispositionsbefugnis des antragstellenden Unternehmens stehen.

Die technischen elektrischen Einrichtungen müssen sich darüber hinaus räumlich zusammenhängend auf einem abgegrenzten und in sich geschlossenen Betriebsgelände befinden. Maßstab dafür ist, dass sich das Betriebsgelände für einen außen stehenden Dritten als Einheit darstellt. So liegen unterschiedliche Abnahmestellen bereits vor, wenn auf einem Betriebsgelände mehrere hinsichtlich der Stromver-

sorgung unabhängige und räumlich voneinander getrennte Bereiche bestehen. Sofern ein Unternehmen über verschiedene Betriebsgelände verfügt, können deren Strombezüge nicht als an einer Abnahmestelle bezogen addiert werden.

Der räumliche Zusammenhang eines in sich abgeschlossenen Betriebsgelände ist ggf. noch gewahrt, wenn das Betriebsgelände durch eine öffentliche Straße in zwei Teile getrennt wird, jedoch die vorhandenen Betriebsanlagen und Betriebsmittel auf beiden Seiten der Straße ein sinnvolles Ganzes ergeben und die elektrischen Anlagen physikalisch miteinander verbunden sind. So ist die Einheitlichkeit des Betriebszwecks entscheidend, wobei daran sehr hohe Anforderungen zu stellen sind. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn beide Seiten der Straße über direkte Förderbänder, Brücken oder ähnliches miteinander verbunden sind. Ein einheitlicher Betriebszweck ist dagegen nicht mehr gegeben, wenn auf den durch eine öffentliche Straße getrennten Betriebsgeländen eine Produktion jeweils unterschiedlicher Produktionsstufen oder unterschiedlicher Produkte erfolgt. Ein in sich abgeschlossenes Betriebsgelände liegt nicht mehr vor, wenn sich die zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen über eine erhebliche Distanz erstrecken und sich zwischen den einzelnen Betriebsgeländen des Unternehmens Wohnbebauungen, Straßen, Felder, Wälder, Hafenanlagen, Flugplätze, öffentliche Einrichtungen oder andere Gewerbebetriebe befinden. Funktionelle oder historische Gründe sind für die Beurteilung der Einheitlichkeit des Betriebsgeländes irrelevant.

Entnahmepunkte dienen der Verbindung der elektrischen Einrichtungen des Unternehmens mit dem Netz der allgemeinen Versorgung, die durch ihre Zählpunktbezeichnung eindeutig gekennzeichnet sind. Nach § 3 Nr. 7 EEG ist ein Netz i.S.d. § 41 Abs. 4 EEG die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung. Auf Betriebsgeländen, die keinerlei Verbindung zum Netz für die allgemeine Versorgung haben, weder zur Absicherung noch für die Versorgung während Revisionsphasen, sondern völlig autark sind, liegt keine Abnahmestelle i.S.d. Abs. 4 vor. Eine mittelbare Verbindung des Betriebsgeländes zum Netz der allgemeinen Versorgung über private Leitungen oder Netze Dritter reicht aus, da Abs. 4 die Form der Verbindung zum Netz der allgemeinen Versorgung nicht vorschreibt. Dies entspricht dem vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Verständnis von Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S.d. § 37 Abs. 1 EEG. Danach sind nicht nur diejenigen Unternehmen erfasst, die ihre Kunden über Netze der allgemeinen Versorgung beliefern, sondern auch solche, die innerhalb sonstiger Netze andere mit Strom versorgen.

Bei einem Standortwechsel des Unternehmens sind ausschließlich die Gegebenheiten am neuen Standort maßgeblich.

8. Besonderheiten bei selbständigen Unternehmensteilen

Die Absätze 1 bis 4 des § 41 EEG gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionsbereichen (Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung) eines Unternehmens handelt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Gesetzesbegründung zu § 41 Abs. 5 EEG präzisiert die Regelungen zu selbständigen Unternehmensteilen. Ein selbständiger Unternehmensteil besitzt selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit, da sonst bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Als „selbständig“ kann nur ein Teil eines Unternehmens gelten, der in der Lage ist, rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen zu bilden. Eine rechtliche Verselbständigung muss ohne wesentliche Umstrukturierungen möglich sein. Der selbständige Unternehmensteil muss insofern eine ausgeprägte, insbesondere auch wirtschaftliche Selbständigkeit in einem Rechtsträger haben. Für die Anforderungen an einen selbständigen Teil des Unternehmens bedeutet dies, dass der „Teil“ des Unternehmens sich mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbständigen Unternehmen vergleichen lassen muss, welches in internationalem Wettbewerb steht. Als selbständiger Teil eines Unternehmens gelten Einrichtungen, die sich aus der wirtschaftli-

chen Gesamtbetätigung des Unternehmens wesentlich herausheben und das Bild eines selbständig agierenden Unternehmens des produzierenden Gewerbes bieten. Es muss sich demzufolge um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Ein selbständiger Unternehmensteil ist die Gesamtheit der in einem Teil des Unternehmens vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die sich auch in organisatorischer Hinsicht wie ein selbständiges Unternehmen darstellen. Es handelt sich insofern um eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit mit klar definierten Schnittstellen zu anderen Teilen des Gesamtunternehmens. Maßgebend dafür ist, ob die Wirtschaftsgüter ein hinreichendes Ganzes bilden, um die nachhaltige Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit zu ermöglichen. Dabei werden die Begleitumstände einer Gesamtbewertung unterzogen, bei der insbesondere die Art der Vermögensgegenstände und der Grad der Ähnlichkeit und Zusammengehörigkeit im Lichte der gewerblichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Der selbständige Unternehmensteil muss sich des Weiteren im Zeitablauf als funktionsfähig erwiesen haben, und es muss eine Perspektive (Fortführung der betrieblichen Tätigkeit) vorhanden sein. Die funktionsfähige Einheit der Wirtschaftsgüter muss sich von ihrer Art nach von der übrigen betrieblichen Betätigung des Gesamtunternehmens abheben und unterscheiden. Entscheidend für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es hat eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles zu erfolgen.

Auch selbständige Unternehmensteile müssen die Antragsvoraussetzungen des § 41 EEG erfüllen, so dass sich die für die Nachweisführung zu ermittelnden Werte auf den jeweiligen selbständigen Unternehmensteil beziehen müssen. Es sind also nur der Stromverbrauch und die EEG-Umlage, die auf diese Teileinheit entfallen, zu betrachten. Dies gilt auch für die Bestimmung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung. Bevor diese Relation ermittelt werden kann, ist klar abzugrenzen, welche Teile des Gesamtunternehmens zum selbständigen Unternehmensteil gehören. Erst danach können zweifelsfrei die Umsätze und Kosten des selbständigen Unternehmensteils ermittelt und im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung berücksichtigt werden. Als Grundlage ist hierfür eine Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils erforderlich. Dabei darf der Unternehmensteil nicht besser gestellt sein als ein Unternehmen, das einen Antrag stellt.

Ob bestimmte Aufwendungen und Erlöse im Rahmen der Berechnung der Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3. zu berücksichtigen sind, ist u.a. davon abhängig, ob diese durch Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind. Die Ansatzfähigkeit ist also unmittelbar geknüpft an die gegenüber Dritten eingetretene Realisierung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle. Andere Unternehmensteile desselben Rechtsträgers sind gemäß dieser Definition keine externe Dritte.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten entstanden sind, d.h. z.B. auch mit anderen Rechtsträgern desselben Konzerns, sind bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies auch für den Personalaufwand. **Aufwendungen (Vorleistungen) können dabei allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen externen Erlösen des selbständigen Unternehmensteils korrespondieren. Gleiches gilt für die Stromkosten des selbständigen Unternehmensteils. Fallen also Stromkosten auf interne und externe Umsatzerlöse, ist nur derjenige Anteil der Stromkosten anzusetzen, der auf die externen Umsatzerlöse entfällt.**

Insbesondere gilt dies neben der Position sonstige Kosten auch für Umsätze aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten und Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen.

Aufwendungen und Erlöse, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit anderen Teilen desjenigen Rechtsträgers resultieren, zu dem der selbständige Unternehmensteil gehört, können hingegen nicht bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung berücksichtigt werden. Umlagen können nur insoweit die Bruttowertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils verringern, als sie Kosten darstellen, die auf Vorleistungen beruhen, die von externen Dritten (d.h. anderen Rechtsträgern) erbracht wurden.

IV. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Anträge nach §§ 40 ff. EEG auf eine Begrenzung der EEG-Umlage müssen einschließlich der vollständigen Unterlagen und Nachweise bis **zum 30. Juni des Antragsjahres** eingereicht werden. Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die **Anträge spätestens** am darauf folgenden Werktag **vollständig im BAFA eingegangen** sein.

Da der 30.06.2013 auf einen Sonntag fällt, endet die betreffende Frist in 2013 am 01. Juli.

Nur für neu gegründete Unternehmen besteht eine verlängerte Ausschlussfrist, wonach die entsprechenden Antragsunterlagen vollständig bis zum 30.09.2013 eingereicht werden müssen.

Es handelt sich bei der Antragsfrist des § 43 Abs. 1 Satz 1 EEG um eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei Fristversäumnis nicht gewährt werden. Selbst bei unverschuldeter Versäumung der Ausschlussfrist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG nicht möglich. Eine Fristversäumnis führt unweigerlich zu einer Antragsablehnung. **Die Rechtsfolgen einer Überschreitung dieser materiellen Ausschlussfrist treten auch dann ein, wenn einzelne nach dem Gesetz vorzulegende Antragsunterlagen oder gesetzlich vorgeschriebene Angaben ganz oder teilweise fehlen (Stromrechnungen, Stromlieferverträge, Zertifizierungsnachweise, Wirtschaftsprüferbescheinigung).**

Die alleinige Verantwortung für die Organisation der Antragvorbereitung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung liegt bei dem Unternehmen und seinen Organen. Das Unternehmen kann sich nicht auf Versäumnisse, Krankheit o. ä. einzelner Mitarbeiter berufen, da es die Organisation der ordnungsgemäßen und fristgerechten Antragstellung sicherstellen muss. **Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Antragstellung ist Chefsache.**

Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das **Datum des Eingangs** der vollständigen Antragsunterlagen im **BAFA, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn**. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

Für die Antragstellung und die Übersendung der betreffenden Unterlagen wird Ihnen **ein papierloses, elektronisches Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2 angeboten**. Dieses Portal für die online nutzbare Fachanwendung beruht auf dem Konzept der Benutzer-Selbstverwaltung. Um an diesem Verfahren zur Nutzung des Online-Portals des BAFA teilnehmen zu können, muss zunächst einmalig eine Registrierung erfolgen. Eine entsprechende Anleitung zur Selbstregistrierung im Online-Portal ELAN-K2 finden Sie auf der BAFA-Homepage. Nach der Freigabe der aktivierten Registrierungen können Sie das elektronische Teilnahmeverfahren über das Online-Portal ELAN-K2 für die Besondere Ausgleichsregelung nutzen. Sollten Sie bereits über eine Registrierung (z.B. aus dem Vorjahr) verfügen, so loggen Sie sich bitte für die Antragsbearbeitung mit Ihrer bereits vorhandenen Kennung und dem entsprechenden Passwort ein.

Im ELAN-K2-Portal ist es Ihnen möglich, dem BAFA einzelne Antragsunterlagen sukzessive bis zur materiellen Ausschlussfrist zuzuleiten. Bitte übermitteln Sie Ihre Antragsunterlagen möglichst frühzeitig. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage vollständiger Antragsunterlagen liegt ausschließlich beim Antragsteller. Verbindliche telefonische Auskünfte bezüglich des vollständigen Eingangs Ihres Antrages können nicht erteilt werden.

Im Hinblick auf die gesetzliche materielle Ausschlussfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen empfiehlt es sich, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen und die elektronische Kopie der Wirtschaftsprüferbescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen als ein Dokument hochzuladen. Im Antrag muss klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbständigen Unternehmensteil gestellt wird. Zudem muss klar hervorgehen, an welchen konkreten Abnahme-

stellen des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils die EEG-Umlage begrenzt werden soll.

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr erneut übermittelt werden. Dies gilt insbesondere auch für die bereits in Vorjahren eingereichten Stromlieferungsverträge des Unternehmens bzw. selbständigen Unternehmensteils. Ein Verweis auf Vorjahre ist zudem auch in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers nicht zulässig (z.B. Feststellungen des Wirtschaftsprüfers aus den Vorjahresbescheinigungen, Anlagen zu Berichten aus Vorjahren, usw.).

Das Unternehmen hat den

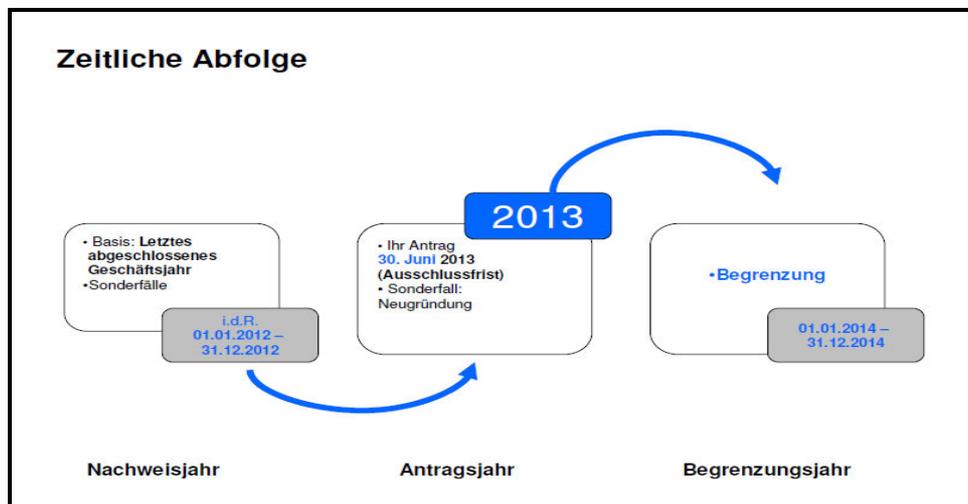
- Antrag,
- die Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
- die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
- die Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen/Pflichtangaben
- und den Nachweis der Zertifizierungsstelle (sofern erforderlich)

fristgerecht einzureichen.

Darüber hinaus ist auch der Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass dem BAFA die Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung einschließlich sämtlicher Anlagen auch im Original sowie die persönliche Erklärung, die Sie am Ende des elektronischen Verfahrens ausdrucken und rechtsverbindlich unterschreiben müssen, in Papierform zu übersenden sind. Eine Rücksendung von Unterlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

Nachfolgendes Schaubild zeigt die für eine Begrenzung der EEG-Umlage relevanten Phasen:



2. Nachweisführung (§ 41 Abs. 2 EEG)

2.1 Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG sind die **das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Unternehmens betreffenden vollständigen Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen, usw.)** beim BAFA einzureichen. Sollten neben mündlichen Absprachen keine schriftlichen Stromlieferungsverträge existieren, hat das Unternehmen den Antragsunterlagen Gesprächsprotokolle oder eine vom EVU bestätigte Erklärung beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche vertragliche Vereinbarungen, die die Stromlieferungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr geregelt haben, einzureichen sind; hierzu gehören auch die Netzverträge. Wurde das antragstellende Unternehmen im Betrachtungszeitraum von mehreren EVU mit Strom beliefert, sei es aufgrund eines unterjährigen Wechsels des Stromlieferanten oder dass mehrere Strombezugsquellen genutzt wurden, sind die Verträge mit sämtlichen Stromlieferanten zu übersenden.

2.2 Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

Darüber hinaus sind nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG auch die **das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und die zu begrenzenden Abnahmestellen des Unternehmens betreffenden vollständigen Stromrechnungen** beim BAFA einzureichen. **Zum Nachweis genügt die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen, wenn darin die erforderlichen Informationen aus den Einzelrechnungen** enthalten sind. Hierbei ist zu beachten, dass alle deklarierten Stromkosten, wie z.B. auch Netzentgelte, Stromsteuer, KWKG-Kosten, durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen und - soweit erforderlich - durch andere Nachweise zu belegen sind. Bitte beachten Sie, dass z.B. für die Netzentgelte oder die EEG-Umlage häufig auch separate Rechnungen gestellt werden. Da es sich auch hierbei um Pflichtunterlagen zur Dokumentation des Stromverbrauchs und der Stromkosten handelt, sind auch diese Belege fristgerecht zu übermitteln. Es empfiehlt sich, Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge vor der Übermittlung an das BAFA noch einmal auf ihre Kompatibilität zu überprüfen, damit eine vollständige, ordnungsmäßige Nachweisführung gewährleistet wird.

2.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers und Jahresabschluss

2.3.1 Materielle und formale Voraussetzungen im Überblick

Zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG sieht die gesetzliche Bestimmung in § 41 Abs. 2 EEG vor, dass auch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr fristgerecht vorzulegen ist. Für diese Bescheinigungen gelten § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970), jeweils aktueller Stand) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen, die diese Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden regelmäßig vom BAFA beanstandet, bei groben Verstößen auch abgelehnt.

Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen. Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Erteilung der Bescheinigung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens sind derart zu prüfen, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind. Eine prüferische Durchsicht der entsprechenden Angaben und Unterlagen des Unternehmens genügt diesen Anforderungen nicht. Bescheinigungen, die nicht den formalen Mindestanforderungen entsprechen, werden regelmäßig beanstandet. Eine hinreichend detaillierte Nachweisführung hat durch das antragstellende Unternehmen zu erfolgen, die der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers als Anlagen beizufügen sind. Soweit in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers auf Anlagen verwiesen wird, sind diese der Bescheinigung als feste Bestandteile (gebundene Exemplare, keine Ringlochung oder Klammerheftung) beizufügen. Erst dadurch liegt eine den berufsständigen Anforderungen entsprechende Bescheinigung vor.

Das BAFA kann auf Grund seiner hoheitlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt in Haftungsbeschränkungen und / oder vertraglichen Beziehungen zwischen Wirtschaftsprüfer und dem Unternehmen einbezogen werden. Sind in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung Klauseln enthalten, die das BAFA durch Kenntnisnahme und / oder Nutzung der Bescheinigung in die zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer getroffenen Regelungen einschließlich der Haftungsregelungen mit einbezieht, behält sich das BAFA vor, diese Bescheinigung wieder an das Unternehmen zurück zu schicken. Liegt bis zur Ausschlussfrist keine „neue“ Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung - ohne diese Regelung - beim BAFA vor, wird der Antrag als „verfristet“ zurückgewiesen.

2.3.2 Nachweis der bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge je Abnahmestelle

Für jede beantragte Abnahmestelle muss der gesamte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr von einem EVU bezogene und selbst verbrauchte Strom des Unternehmens separat ausgewiesen werden. Ist der räumliche Zusammenhang der Stromentnahmepunkte zweifelhaft (z.B. aufgrund einer Anschrift, die aus mehreren Straßennamen besteht), muss das antragstellende Unternehmen durch entsprechende Erläuterungen die für die Beurteilung erforderlichen Verhältnisse darlegen. Diese Angaben des antragstellenden Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG zu prüfenden Angaben.

Zur transparenten Dokumentation der relevanten Strommengen bietet sich eine tabellarische Aufgliederung in Form des nachstehenden Musters an:

Folgende Tabelle gibt die Strommengen wieder, die die *Mustermann AG* im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vom *01.01.2012* bis *31.12.2012* an den aufgeführten Abnahmestellen von dem EVU *ABC GmbH* bezogen und selbst verbraucht hat:

Bezeichnung der Abnahmestelle	vom EVU nach § 37 Abs. 1 EEG an der Abnahmestelle bezogene Gesamtstrommenge in kWh	davon selbst verbrauchte Strommenge in kWh
...		
...		
Insgesamt		

Bei einem Standortwechsel des Unternehmens können lediglich die bezogenen und selbst verbrauchten Strommenge der jeweils aktuellen Abnahmestelle Berücksichtigung finden.

2.3.3 Nachweis des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens ist für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nach der Definition der Bruttowertschöpfung gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007 vom antragstellenden Unternehmen zu ermitteln und transparent darzulegen. Die für die Nachweisführung erforderlichen Angaben sind vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen, zu bestätigen und die Darlegungen des Unternehmens als Anlage der Bescheinigung beizufügen. Im Hinblick auf den für eine hinreichende Dokumentation erforderlichen Detaillierungsgrad ist eine Darstellung der aufzubereitenden Daten in Analogie zu den nachfolgenden Tabellen unentbehrlich.

Definition der Bruttowertschöpfung gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden 2007:

	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen / handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen / handwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
+	selbsterstellte Anlagen (einschließlich Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen), soweit aktiviert
=	Gesamtleistung – Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
	Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	am Anfang des Geschäftsjahres
+	am Ende des Geschäftsjahres
./.	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist
./.	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
=	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer
./.	Kosten für Leiharbeitnehmer
./.	Kosten für sonstige industrielle / handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer
./.	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer
./.	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer
=	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer

Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach dem oben abgebildeten Schema werden unter der Position „Sonstige Kosten“ eine Fülle unterschiedlichster Kosten erfasst. Ob und inwieweit bestimmte Aufwendungen nach den Definitionen des Statistischen Bundesamtes Abzugspositionen darstellen, lässt sich häufig erst nach einem differenzierten Analyse- und Prüfungsprozess im Kontext zu den betreffenden Geschäftsvorfällen bzw. Konten beurteilen. Um diese Sammelposition in ihrer Zusammensetzung transparenter und plausibler zu machen, sind möglichst genaue Angaben zu den einzelnen Kostenarten und den auf sie entfallenden Teilbeträgen erforderlich. Es bietet sich auch hier eine tabellarische Darstellung (siehe Muster unten) mit genauen Bezeichnungen an, die der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ermittlung der Sonstigen Kosten im Rahmen der Bruttowertschöpfung der *Mustermann AG* oder des selbständigen Unternehmensteils Muster-Unternehmensteil nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vom *XX.XX.201X bis XX.XX.201X*:

Bestandteile der Sonstigen Kosten	Angabe in Euro
...	
...	
...	
...	
Sonstige Kosten (gesamt)	

Zur Erhöhung der Transparenz und der besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, eine Überleitungsrechnung in die Anlagen zur Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung aufzunehmen, die die Ableitung bzw. den Übergang von den Werten aus der GuV zu den in der Bruttowertschöpfungsrechnung ausgewiesenen Werten zeigt. Ziel ist die Vermeidung von Rückfragen bei gleichzeitiger Plausibilisierung der Wertermittlung.

Zum Nachweis der Bruttowertschöpfung ist neben der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung der geprüfte vollständige handelsrechtliche Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht einzureichen. Wenn das Unternehmen nicht den Prüfungspflichten nach HGB unterliegt, aber zur Aufstellung eines prüfungspflichtigen Jahresabschluss nach US-GAAP oder IAS / IFRS verpflichtet ist, muss es diesen entsprechend geprüften Abschluss einreichen. Muss das Unternehmen zwar einen Abschluss erstellen, ist aber von der Prüfungspflicht befreit, so ist dieser (ungeprüfte) Jahresabschluss den Antragsunterlagen beizufügen.

In allen Fällen, in denen kein prüfungspflichtiger Jahresabschluss erforderlich ist, hat der Wirtschaftsprüfer in seiner Bescheinigung über die Prüfung eines stromintensiven Unternehmens nach § 41 Abs. 2 EEG zumindest ausdrücklich zu bescheinigen, dass er den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so geplant und durchgeführt hat, dass er seine Beurteilung mit hinreichender Sicherheit abgeben kann. Durch die entsprechende Bestätigung dokumentiert der Wirtschaftsprüfer erkennbar und mit der gebotenen Verbindlichkeit die Angemessenheit der auf Basis des Jahresabschlusses ermittelten Werte. Ist der Jahresabschluss des Unternehmens nicht prüfungspflichtig, so ist ein entsprechender Hinweis in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen.

Wird der handelsrechtliche Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung nach §§ 40 ff. EEG noch durch den Abschlussprüfer geprüft, so hat das Unternehmen den noch nicht geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich einer Erklärung vorzulegen. Aus dieser Erklärung muss hervorgehen, dass das Unternehmen den nach der Antragstellung geprüften Jahresabschluss nach HGB, US-GAAP oder IAS / IFRS dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert - möglichst bis spätestens Ende November des Antragsjahres - nachreicht. In diesem Fall muss der Wirtschaftsprüfer eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sich an der eingereichten Bescheinigung durch die nunmehr abgeschlossene Prüfung des Jahresabschlusses nichts mehr geändert hat. Bei Abweichungen ist eine korrigierte Bescheinigung einreichen.

Die auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens entfallenden Stromkosten sind in ihren Bestandteilen zum einen auf Basis des gesamten Unternehmens (Rechtsträgers) und zum anderen für jede beantragte Abnahmestelle separat darzustellen. Entsprechende Mustertabellen zur transparenten Darstellung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Stromkostenbestandteile des Unternehmens

	Euro
+ Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler)	
+ Netzentgelte	
+ Systemdienstleistungskosten	
+ Sonstige Stromkosten (sind im Anschluss an diese Tabelle detailliert zu erläutern)	
+ Stromsteuer	
+ EEG-Stromkosten	
+ fiktive EEG-Stromkosten (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EEG)	
+ KWKG-Kosten	
./. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattungen (§ 9a, 9b und § 10 StromStG)	
./. erhaltene und erwartete Netzentgelterstattungen (§ 19 Abs. 2 StromNEV)	
./. Strombezugskosten, die auf die Weiterleitung von Strom an Dritte entfallen	
= Stromkosten, gesamt	

Die nachfolgende Tabelle gibt die Stromkosten der beantragten Abnahmestellen wieder. Sie ist für **jede beantragte** Abnahmestelle des Unternehmens getrennt zu erstellen. Für die nicht beantragten Abnahmestellen ist diese differenzierte Aufstellung nicht erforderlich; hier genügt die Angabe der auf diese Abnahmestellen insgesamt entfallenden Stromkosten und Strommengen in einer Summe. Im **ELAN-K2-Portal** sind nur die beantragten Abnahmestellen anzulegen.

Diese Tabelle ist für jede beantragte Abnahmestelle auszufüllen.

Bezeichnung der Abnahmestelle
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Zeitraum des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (vom, bis)	Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler) in EUR	Netzentgelte in EUR	Systemdienstleistungskosten in EUR	Sonstige Stromkosten in EUR	Stromsteuer in EUR	EEG-Stromkosten in EUR	KWKG-Kosten in EUR	Gesamtkostenstromkosten in EUR	Von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommenge in kWh
1. Abrechnungsperiode								0,00	
2. Abrechnungsperiode								0,00	
3. Abrechnungsperiode								0,00	
4. Abrechnungsperiode								0,00	
5. Abrechnungsperiode								0,00	
6. Abrechnungsperiode								0,00	
7. Abrechnungsperiode								0,00	
8. Abrechnungsperiode								0,00	
9. Abrechnungsperiode								0,00	
10. Abrechnungsperiode								0,00	
11. Abrechnungsperiode								0,00	
12. Abrechnungsperiode								0,00	
insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
./.. erhaltene und erwartete Stromsteuererstattung nach §§ 9a, 9b oder 10 StromStG									
./.. erhaltene und erwartete Stromnetzentgelt-Erstattungen (§ 19 Abs. 2 StromNEV)									
./.. Weiterleitung von bezogenem Strom an Dritte									
= Stromkosten in EUR, gesamt / Stromverbrauch in kWh								0,00	0

Die Berücksichtigung von fiktiven EEG-Stromkosten nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EEG ist bei der Ermittlung der Stromkosten nur insoweit zulässig, als das Unternehmen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr einen Begrenzungsbescheid vom BAFA erhalten hat. Wird die Fiktion der Nichtbegünstigung in Anspruch genommen, ist die entsprechende Wertermittlung vom antragstellenden Unternehmen dezidiert darzulegen. Die Darlegung ist vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen und in die Anlage zur Wirtschaftsprüferbescheinigung aufzunehmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt ein Beispiel zur Berechnung der fiktiven EEG-Stromkosten:

Beispielberechnung Fiktion der Nichtbegünstigung				
Berechnung der EEG-Umlage		tatsächlich gezahlte EEG-Umlage gemäß Bescheid vom 17.12.2010 (mit Selbstbehalt)	EEG-Umlage unter Berücksichtigung der Fiktion der Nichtbegünstigung	Differenz zwischen hochgerechneter (fiktiver) und tatsächlich gezahlter EEG-Umlage
bezogene Gesamtstrommenge 2012*	kWh	15.000.000	15.000.000	
Selbstbehalt lt. Bescheid (18.12.11)	kWh	1.300.000	1.300.000	
EEG-Umlage 2012	ct / kWh	3,592	3,592	
EEG-Umlage Selbstbehalt	€	46.696,00	46.696,00	
Weiterleitung an Dritte 2012	kWh	800.000	800.000	
EEG-Umlage 2012	ct / kWh	3,592	3,592	
EEG-Umlage Weiterleitung	kWh	28.736,00	28.736,00	
Restmenge (privilegierte Menge)	kWh	12.900.000	12.900.000	
Begrenzung lt. Bescheid (18.12.11)	ct / kWh	0,05	3,592	
EEG-Umlage (privilegierte Menge)	€	6.450,00	463.368,00	
gesamte EEG-Umlage	€	81.882,00	538.800,00	456.918,00
davon EEG-Umlage für den Selbstverbrauch	€	53.146,00	510.064,00	456.918,00
* bei abweichendem Geschäftsjahr anpassen				
Im vorliegenden Beispiel könnte im Hinblick auf die Fiktion der Nichtbegünstigung ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 456.918,00 € (510.064,00 € - 53.146,00 €) bei der Ermittlung der Stromkosten als fiktiver Posten angesetzt werden.				

2.3.4 Nachweis der gezahlten EEG-Umlage

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 c EEG muss ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes für die Begrenzung nach §§ 40 ff. EEG unter anderem nachweisen, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde. Vom antragstellenden Unternehmen ist deshalb in den als Anlage zur Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers aufzunehmenden Angaben auszuweisen, in welcher Höhe an der jeweiligen Abnahmestelle EEG-Umlage entrichtet wurde und wie hoch der Anteil der EEG-Umlage ist, der auf den Stromverbrauch des Unternehmens entfällt. Diese Angaben des antragstellenden Unternehmens gehören somit zu den vom Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Angaben bei einer Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG. Die Angaben könnten wie folgt dargestellt werden:

Bezeichnung der Abnahmestelle	vom EVU nach § 37 Abs. 1 EEG an der Abnahmestelle anteilig weitergereichte EEG-Umlage in Euro	davon auf die selbst verbrauchte Strommenge entfallende EEG-Umlage in Euro
...		
...		
Insgesamt		

2.3.5 Sonstige Angaben

Aus der Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung leitet sich das Erfordernis ab, dass das Unternehmen seine internationale Wettbewerbssituation unter besonderer Berücksichtigung seiner Absatzmärkte, der Produktportfolios und der individuellen Konkurrenzsituation ausführlich darlegt. In diesem Zusammenhang bietet es sich auch an zu zeigen, ob und inwieweit eine mögliche Begrenzung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung dazu führen würde, dass die Stromkosten des Unternehmens sinken und so deren internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten werden kann. Diese Darstellung ist in die Anlage zur Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers aufzunehmen, wobei die Angaben zur internationalen Wettbewerbssituation vom Wirtschaftsprüfer dahingehend zu prüfen sind, ob offensichtlich gegenteilige Anhaltspunkte hinsichtlich der Ausführungen zur tatsächlichen oder potenziellen internationalen Wettbewerbslage des Unternehmens oder des selbständigen Unternehmensteils bekannt sind.

Bei der Angabe des Unternehmens zum Wirtschaftszweig ist auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) des Statistischen Bundesamtes abzustellen. Da das BAFA bei der Zuordnung der beantragten Abnahmestelle(n) des Unternehmens zum produzierenden Gewerbe ein eigenes Prüfungsrecht hat, sind Ausführungen vom antragstellenden Unternehmen zu den Schwerpunkten der Produktionstätigkeiten – bezogen auf das Unternehmen und die beantragten Abnahmestelle(n) – in die Angaben aufzunehmen, die als Anlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beigelegt werden. Dies gilt verstärkt bei Unternehmen, bei denen der Geschäftszweck nicht offensichtlich ist, so dass nähere Erläuterungen zum Produktionsverfahren und den erzeugten Produkten notwendig sind. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen sich die Zuordnung gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Aus der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers muss hervorgehen, ob dem Wirtschaftsprüfer Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes handelt.

2.4 Zusatzangaben bei selbständigen Unternehmensteilen und deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Der selbständige Unternehmensteil ist vom antragstellenden Unternehmen genau darzustellen. Diese Darstellung ist der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers als Anlage beizufügen. Es muss zunächst klar erkennbar sein, welcher Teil des Unternehmens Gegenstand des Antrags ist. Auf diesen Teil muss sich auch die Nachweisführung erstrecken. Hierfür ist zunächst die Aufbauorganisation des Unternehmens darzustellen. Anhand eines Organigramms sollte gezeigt werden, wie der selbständige Unternehmensteil in das Unternehmen eingebunden ist, wie er sich deutlich von den übrigen Teilen des Unternehmens abgrenzt und wie die Schnittstellen zu anderen Teilen des Unternehmens verlaufen. In jedem Fall muss die Abgrenzung zum Restunternehmen klar ersichtlich sein.

Ist die zu betrachtende Teileinheit eindeutig identifiziert und in der Organisationsstruktur des Gesamtunternehmens nachvollziehbar dargelegt, schließt sich nun die Darstellung des selbständigen Unternehmensteils an. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass entsprechende Ausführungen oder Daten auf den selbständigen Unternehmensteil zu fokussieren sind. Dies gilt insbesondere auch für die Nachweisführung hinsichtlich der materiellen Antragsvoraussetzungen.

Verfügt der selbständige Unternehmensteil über keinen eigenen Standort, muss es sich beim selbständigen Unternehmensteil um einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handeln. Die Teilbetriebseigenschaft setzt u. a. voraus, dass die zu betrachtende Teileinheit selbst am Markt Leistungen anbietet, einen eigenen Kundenkreis unterhält und am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt (in Anlehnung an die gesetzliche Definition des Gewerbebetriebs gem. § 15 Abs. 2 EStG). Dies hat zur Folge, dass Umsätze mit Dritten erzielt werden müssen, damit eine Teileinheit überhaupt als selbständiger Unternehmensteil in Betracht kommt. Das Kriterium „selbständig“ wird jedoch nur als gewahrt gelten können, wenn der zu betrachtende Unternehmensteil seine Umsätze zum überwiegenden Teil mit Dritten (anderen Rechträgern) erzielt; andernfalls handelt es sich nicht mehr um einen selbständigen Unternehmensteil. Der antragstellende

Unternehmensteil hat die Aufteilung der Umsätze (intern/extern) zu erläutern. Diese Erläuterungen sind als Anlage der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen.

Die Darstellung der Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich **Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung/Organisation (z.B. Personalverwaltung, Controlling, Mahnwesen, Qualitätsmanagement, IT-Dienstleistungen etc.), Leitung** ist ein Kernstück der Darstellung zum selbständigen Unternehmensteil. Für die einzelnen Funktionsbereiche ist also dezidiert und jeweils separat darzulegen, welche Aktivitäten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse im selbständigen Unternehmensteil diesbezüglich angesiedelt sind und wo bei der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen dem selbständigen Unternehmensteil Grenzen gesetzt sind bzw. welchen Restriktionen er unterworfen ist.

Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte in die Analyse der einzelnen Funktionsbereiche einzubeziehen:

- Beschreibung des Aufgabenspektrums des jeweiligen Funktionsbereichs,
- Konkretisierung der Produkte und/oder erbrachten Leistungen
- Darstellung der Prozesse mit den jeweiligen Abläufen,
- Ausmaß der Verantwortung und Befugnisse für die vom Unternehmensteil zu erfüllenden Aufgaben in Verbindung mit den jeweiligen Zuständigkeiten,
- Weisungs- und Entscheidungskompetenzen,
- Grad der Autonomie im Verhältnis zum Restunternehmen bzw. anderen Hierarchiestufen.

In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, welche Leistungsverflechtungen mit anderen Unternehmensteilen bestehen, welche Schnittstellen zu anderen Teileinheiten des Unternehmens bestehen und wie diese organisatorisch umgesetzt sind. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Ausführungen zu den Funktionsbereichen auf den selbständigen Unternehmensteil fokussiert sind. Wird z.B. über Absatz-, Beschaffungs- oder Produktionsaktivitäten berichtet, muss sich die Darstellung auf die im zu betrachtenden Unternehmensteil angesiedelten Tätigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse konzentrieren. Die Ausführungen können durch aussagefähige grafische Darstellungen, wie Schaubilder, Pläne, Skizzen etc., oder Vollmachten, Stellenbeschreibungen oder sonstige Dokumente gestützt werden.

Es muss zudem deutlich gezeigt werden, wie der selbständige Unternehmensteil im Rechnungswesen abgegrenzt ist, auf welchen konkreten Aktivitäten die Umsätze basieren und welche betriebswirtschaftlichen Auswertungen für den selbständigen Unternehmensteil in welchen Zeitabständen - mit Angabe der entsprechenden Informationspflichten gegenüber der Unternehmensleitung - erstellt werden.

Der selbständige Unternehmensteil hat ausdrücklich zu bestätigen, dass im Rahmen der Bruttowertschöpfung nur Aufwendungen und Erlöse angesetzt wurden, die aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit externen Dritten (anderen Rechtsträgern) entstanden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat darauf zu achten, dass diese Bestätigung in den Anlagen, die der Bescheinigung beigelegt werden, enthalten ist.

Der selbständige Unternehmensteil muss eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und prüfen lassen, obwohl dieser über kein eigenes Geschäftsjahr verfügt. Es besteht nicht die Möglichkeit, ersatzweise die geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Rechtsträgers des selbständigen Unternehmensteils einzureichen. Auch wenn der Rechtsträger nach anderen Vorschriften nicht zur Prüfung seines Jahresabschlusses verpflichtet ist, hat der selbständige Unternehmensteil dieses Rechtsträgers dennoch eine geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem BAFA vorzulegen. Das gleiche gilt für selbständige Unternehmensteile, deren Rechtsträger lediglich eine Einnahme-Überschuss-Rechnung tätigt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils muss mit einem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Es ist bei der Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils nicht zulässig, sich nur auf

diejenigen Positionen zu beschränken, die Einfluss auf die Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes haben. Ein Exemplar der geprüften Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des selbständigen Unternehmensteils ist dem BAFA mit dem Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung vorzulegen.

Das Erfordernis der Vorlage einer eigenen Bilanz und GuV gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 AusglMechV in der am 31. Dezember geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist. Der § 66 Abs. 13a EEG sieht eine Übergangsregelung für die neuen Nachweisregelungen des § 41 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG vor, die ab dem 01.01.2012 für neue antragstellende Unternehmen die Aufstellung und Prüfung eigener Bilanzen und eigener Gewinn- und Verlustrechnungen für selbständige Unternehmensteile vorschreiben. Die Bestandsschutzregelung des § 66 Abs. 13a EEG bezieht sich jedoch nicht auf die Definition des selbständigen Unternehmensteils gemäß § 41 Abs. 5 Satz 2 EEG per se. Nur für selbständige Unternehmensteile, die durch das BAFA nach §§ 40 ff. EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (EEG 2009) begrenzt worden sind, gelten die Nachweisanforderungen des § 41 Abs. 5 Satz 3 und 4 EEG nicht. Kommt es innerhalb des nach der bisherigen Rechtslage privilegierten selbständigen Unternehmensteils zu Umstrukturierungen, kann dieser selbständige Unternehmensteil nach der Umstrukturierung ebenfalls nicht von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen.

2.5 Bescheinigung der Zertifizierungsstelle

Mit der Ausstellung eines Zertifikates wird der Abschluss des Zertifizierungsprozesses dokumentiert. Insofern stellt das Zertifikat für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG den entscheidenden Nachweis dar. Für die unter Abschnitt III.5. genannten Zertifizierungsverfahren ist Folgendes zu beachten:

Bei dem Zertifikat muss es sich um einen bei der Antragstellung aktuell gültigen Nachweis handeln. Aufgrund der Zertifizierungsverfahrenssystematik (jährlich durchzuführende Überprüfungen) muss dies in jedem Fall die eigentliche Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde sein bzw. zusätzlich ein Bericht eines aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung eingeschlossen.

Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Gültigkeit der Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde durch eine lückenlose Auditierung des Energiemanagementsystems nachgewiesen wird.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Zertifizierung auf das gesamte Unternehmen mit allen Standorten gem. den Regelungen des jeweils aktuellen IAF-Leitfadens MD1 erstreckt. Die Beurteilung, ob es sich um einen Standort im Sinne dieses Leitfadens handelt, obliegt ausschließlich dem verantwortlichen Zertifizierer. Aus dem Zertifikat muss hervorgehen, dass in jedem Fall sämtliche beantragten Abnahmestellen unmittelbarer Gegenstand des aktuellen Auditverfahrens waren.

V. Sonderfälle

1. Neugründung

Auch neu gegründete Unternehmen müssen den Nachweis der Erfüllung der Grenzwerte nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG durch Vergangenheitsdaten auf der Basis zumindest eines letzten abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahres führen. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktionszwecken abgenommen wird.

Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst dabei eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das (Rumpf)-Geschäftsjahr kann nicht länger als ein Jahr sein. Dies bedeutet, dass ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Monate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr im Sinne dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem Jahresabschluss abgeschlossen sein. Die Antragsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 müssen dann in diesem Rumpfgeschäftsjahreszeitraum

erfüllt worden sein. Eine Hochrechnung der Daten eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein rechnerisch zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr als auch eine Prognoserechnung ist zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht zulässig. Eine Zusammenrechnung von mehreren Rumpfgeschäftsjahren ist ebenfalls ausgeschlossen.

Soweit der Antrag sich auf ein neu gegründetes Unternehmen bezieht, müssen die gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser Neugründung dargestellt werden. Es muss insbesondere auch erkennbar sein, ob und inwieweit neues Betriebsvermögen im Rahmen der Neugründung geschaffen wurde. Als Belege eignen sich z.B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse, die Eröffnungsbilanz usw.

2. Umstrukturierungen

Da gesellschaftsrechtliche Veränderungen sowohl im Nachweisjahr (letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr), im Antragsjahr als auch im Regelungsjahr Auswirkungen auf die Entscheidung des BAFA haben können, sind sämtliche für diese Zeiträume geplanten oder bereits durchgeführten Umstrukturierungen, Umwandlungen oder Umfirmierungen offen zu legen. Bei Unternehmen, die eine solche Maßnahme planen bzw. bereits durchgeführt haben, sollte vor der Antragstellung mit dem BAFA geklärt werden, auf welcher Unternehmensdatenbasis die Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG nachzuweisen sind und welche Auswirkungen dies auf die Begrenzungsentscheidung haben könnte. In diesen Fällen muss das antragstellende Unternehmen die Vorher- und Nachher-Situation ausführlich darlegen und mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Handelsregisterauszüge, Kauf- und Übernahmeverträge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegen. Die Darlegungen des Unternehmens sind der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung als Anlage beizufügen.

Bei Neugründungen und Umstrukturierungen empfiehlt es sich generell, möglichst frühzeitig mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

VI. Entscheidungswirkung (§ 41 Abs 3 und § 43 EEG)

1. Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen hat.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EEG mit Wirkung gegenüber dem Unternehmen, dem EVU und dem regelverantwortlichen ÜNB. Das begrenzte Unternehmen erhält im Rahmen des Bescheidversands das Original des Begrenzungsbescheides. Jeweils eine Zweitausfertigung davon geht an das voraussichtliche Liefer-EVU und den regelverantwortlichen ÜNB (s. Karte im Anhang) des Unternehmens. Da das BAFA über diesen Vorgang gem. § 43 Abs. 3 EEG in den Regelungsprozess eingreift, ist es unbedingt erforderlich, die Adressdaten des Liefer-EVU und des regelverantwortlichen ÜNB für den Begrenzungszeitraum während des laufenden Antragsverfahrens anzugeben.

Das BAFA behält sich vor, die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Bitte achten Sie darauf, dass der Begrenzungsbescheid auch nur für das begrenzte Unternehmen genutzt wird und nicht auch für andere Strommengen des Unternehmens bzw. andere Unternehmensteile in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt auch bei weitergeleiteten Strommengen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 01. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam, § 43 Abs. 1 Satz 3 EEG. Dies bedeutet, dass auf den Antrag, der auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens im Antragsjahr 2012 gestellt worden ist, die Begrenzungswirkungen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2013, 0:00 Uhr bis zum 31.12.2013, 24:00 Uhr erstrecken. Eine kürzere Geltungsdauer als die in § 43 Abs. 1 Satz 3 EEG kann sich insbesondere dann ergeben, wenn das Unternehmen umstrukturiert wird oder seine Produktionstätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

2. Umfang der Begrenzung

Der Umfang der Begrenzung ergibt sich für den Begünstigungszeitraum aus einer Stufenregelung, die in § 41 EEG festgelegt ist. Demnach werden zwei Fallgruppen unterschieden:

1. Für Unternehmen, bei denen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung bei mehr als 20 Prozent lag und der Strombezug an der Abnahmestelle mindestens 100 GWh betragen hat, wird die nach § 37 Abs. 2 EEG ermittelte EEG-Umlage ab der ersten Kilowattstunde auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG).
2. Für Unternehmen, bei denen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nicht über 20 Prozent lag und / oder deren Strombezug an der Abnahmestelle unter 100 GWh betragen hat, erfolgt die Begrenzung an den beantragten Abnahmestellen für den selbstverbrauchten Strom nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG gem. folgender Staffelung:
 - a) Der Stromanteil bis einschließlich 1 GWh wird nicht begrenzt;
 - b) der Stromanteil über 1 GWh bis einschließlich 10 GWh wird auf 10 Prozent der nach § 37 Abs. 2 EEG ermittelten EEG-Umlage begrenzt;
 - c) der Stromanteil über 10 bis einschließlich 100 GWh wird auf 1 Prozent der nach § 37 Abs. 2 EEG ermittelten EEG-Umlage begrenzt und
 - d) der Stromanteil über 100 GWh wird auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt.

Nachfolgend sind drei Berechnungsbeispiele für die Ermittlung der Begrenzungswirkung bei unterschiedlichen Fallkonstellationen tabellarisch dargestellt. Hierbei ist in der Spalte „EEG-Umlageberechnung“ die im Falle einer Begrenzung tatsächlich zu tragende EEG-Umlage ausgewiesen. Die Spalte „Entlastung“ zeigt die sich aus der Begrenzung der EEG-Umlage für das Unternehmen ergebende Ersparnis, d.h. die nicht zu zahlende EEG-Umlage. Die folgenden Berechnungsbeispiele beziehen sich alle auf das Begrenzungsjahr 2013. Für 2014 kann die Begrenzungswirkung erst ermittelt werden, wenn die ÜNB die Höhe der EEG-Umlage festgelegt haben, was im Oktober 2013 erfolgen wird.

Beispiel 1: Staffelungsberechnung					
Relation Stromkosten zur BWS		<20 %			
Verbrauchsmenge im letzten abgeschl. Geschäftsjahr		1.600.245			
Im Begrenzungsjahr verbrauchte Gesamtstrommenge in kWh		1.245.200			
Volle EEG-Umlage in Ct/kWh		5,27700			
Verbrauch	EEG-Umlage-Berechnung			Entlastung	
	kWh	Ct/kWh	zu tragende EEG-Umlage in €	Ct/kWh	ersparte EEG-Umlage in €
bis einschl. 1 GWh die volle EEG-Umlage	1.000.000	5,27700	52.770,00	0,00000	0,00
über 1 GWh bis einschl. 10 GWh auf 10% der EEG-Umlage	245.200	0,52770	1.293,92	4,74930	11.645,28
über 10 GWh bis einschl. 100 GWh auf 1% der EEG-Umlage	0	0,05277	0,00	5,22423	0,00
über 100 GWh auf 0,05 Ct/kWh	0	0,05000	0,00	5,22700	0,00
Summe	1.245.200		54.063,92		11.645,28

Beispiel 2: Staffelungsberechnung					
Relation Stromkosten zur BWS		>20 %			
Verbrauchsmenge im letzten abgeschl. Geschäftsjahr		80.020.500			
Im Begrenzungsjahr verbrauchte Gesamtstrommenge in kWh		61.620.300			
Volle EEG-Umlage in Ct/kWh		5,27700			
Verbrauch	EEG-Umlage-Berechnung			Entlastung	
	kWh	Ct/kWh	zu tragende EEG-Umlage in €	Ct/kWh	ersparte EEG-Umlage in €
bis einschl. 1 GWh die volle EEG-Umlage	1.000.000	5,27700	52.770,00	0,00000	0,00
über 1 GWh bis einschl. 10 GWh auf 10% der EEG-Umlage	9.000.000	0,52770	47.493,00	4,74930	427.437,00
über 10 GWh bis einschl. 100 GWh auf 1% der EEG-Umlage	51.620.300	0,05277	27.240,03	5,22423	2.696.763,20
über 100 GWh auf 0,05 Ct/kWh	0	0,05000	0,00	5,22700	0,00
Summe	61.620.300		127.503,03		3.124.200,20

Beispiel 3: Begrenzung ab der ersten kWh					
Relation Stromkosten zur BWS		>20 %			
Verbrauch im letzten abgeschl. Geschäftsjahr (Angabe in kWh)		250.300.400			
Im Begrenzungsjahr verbrauchte Gesamtstrommenge über 100 GWh (Angabe in kWh)		360.345.200			
Volle EEG-Umlage in Ct/kWh		5,27700			
Verbrauch	EEG-Umlage-Berechnung			Entlastung	
	kWh	Ct/kWh	zu tragende EEG-Umlage in €	Ct/kWh	ersparte EEG-Umlage in €
ab der ersten kWh auf 0,05 Ct/kWh	360.345.200	0,05000	180.172,60	5,22700	18.835.243,60

VII. Auskunftspflicht (§ 44 EEG)

Gem. § 44 EEG haben die Begünstigten der Entscheidung nach § 40 EEG dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die Ziele des § 40 Abs. 1 Satz 2 EEG erreicht werden. Die Antragsteller sind somit zur Mitwirkung in allen Belangen verpflichtet, wobei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Das BAFA hat entsprechende Auskunftsverlangen in den Antrag eingearbeitet.

VIII. Gebühren und Auslagen

Nachfolgend ist die Gebührenverordnung über Gebühren und Ausgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Entscheidung der Anträge in der Besonderen Ausgleichsregelung abgedruckt (Auszug aus dem Bundesgesetzblatt vom 18.03.2013).

Das BAFA erstellt im Anschluss an das Bescheidverfahren einen Gebührenbescheid. Erst auf diesen sind Zahlungen zu leisten.

**Verordnung
über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage
(Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung – BAGebV)**

Vom 5. März 2013

Auf Grund des § 63a Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebühren und Auslagen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Hinsichtlich der Auslagen ist § 10 des Verwaltungskostengesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 1 anzuwenden.

§ 2

Zurücknahme von Anträgen

Für die Zurücknahme eines Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, beträgt die Gebühr 40 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung. § 15 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Ablehnung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage abgelehnt, beträgt die Gebühr 70 Prozent der vorgesehenen Gebühr nach der Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung. § 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. März 2013

Der Bundesminister

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

	Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1.	Gebühr für die Begrenzung der EEG-Umlage je beantragter Abnahmestelle und Stromverbrauchsmenge nach den §§ 41, 42 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde. Keine Gebühr wird in dem Umfang erhoben, in dem nach § 41 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder § 42 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage nicht begrenzt wird.	65 Euro je Gigawattstunde
2.	Gebühr für die Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheides, soweit nicht die Umschreibung infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird.	entsprechende Anwendung der Nummer 1, jedoch höchstens 250 Euro

IX. Begriffsbestimmungen (Stichwortverzeichnis)

Begriffsbestimmungen

Abnahmestelle (§ 41 Abs. 4 EEG 2012): Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 2d EEG 2012): jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert.

Unter dem Begriff der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind diejenigen zu verstehen, die die Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen.

Gewerbe (§ 3 Nr. 4a EEG 2012): ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird,

Netz (§ 3 Nr. 7 EEG 2012): die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

Netzbetreiber (§ 3 Nr. 8 EEG 2012): die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität

Neugründungen (§ 41 Abs. 2a, S. 2 EEG 2012):

Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein.

Übertragungsnetzbetreiber (§ 3 Nr. 11 EEG 2012): der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen

Umweltgutachterin oder Umweltgutachter (§ 3 Nr. 12 EEG 2012): eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf

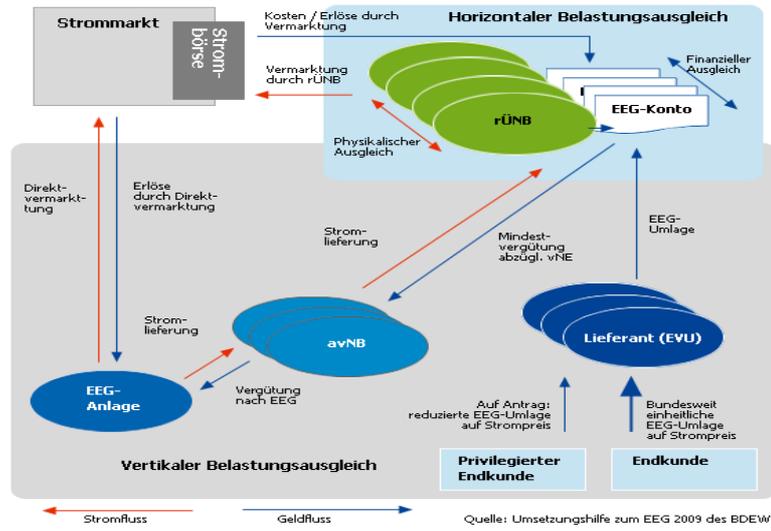
Unternehmen (§ 3 Nr. 13 EEG 2012): die kleinste rechtlich selbständige Einheit

Unternehmen des produzierenden Gewerbes (§ 3 Nr. 14 EEG 2012): jedes Unternehmen, das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, des Statistischen Bundesamtes zuzuordnen ist

Zertifizierer (i. S. des § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 EEG):

1. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gem. Umweltauditgesetz (UAG) für EMAS in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich,
2. Zertifizierer für ISO 50001 in ihrem jeweiligen akkreditierten Bereich

X. Anhang
1. Schaubild EEG-Ausgleichsmechanismus



Begriffe:

avNB – aufnahme- und vergütungspflichtiger Netzbetreiber

EVU – Energieversorgungsunternehmen

rÜNB – regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber

vNE – vermiedene Netzentgelte

2. Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland auf die vier ÜNB



3. Wesentliche gesetzliche Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG

§ 40 Grundsatz

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird, entsprechend der §§ 41 und 42. Die Begrenzung erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 41 Unternehmen des produzierenden Gewerbes

- (1) Bei einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit
 1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
 - a) der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle mindestens 1 Gigawattstunde betragen hat,
 - b) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens 14 Prozent betragen hat,
 - c) die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde und
 2. eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden.

- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie der Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen. Für die Bescheinigungen nach Satz 1 gelten die §§ 319 Absatz 2 bis 4, 319b Absatz 1, 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend. Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist durch die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

- (2a) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 1 Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Produktions- oder Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.

- (3) Für Unternehmen, deren Strombezug im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a
 1. mindestens 1 Gigawattstunde betragen hat, wird die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms
 - a) für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt,
 - b) für den Stromanteil über 1 bis einschließlich 10 Gigawattstunden auf 10 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt,
 - c) für den Stromanteil über 10 bis einschließlich 100 Gigawattstunden auf 1 Prozent der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt und
 - d) für den Stromanteil über 100 Gigawattstunden auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt oder
 2. mindestens 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 Prozent betragen hat, wird die nach § 37 Absatz 2 ermittelte EEG-Umlage auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt. Die Nachweise sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 zu führen.

- (4) Eine Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über eine oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt und der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

§ 42 Schienenbahnen

- (1) Eine Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen ist nur für die Strommenge möglich, die über 10 Prozent des im Begrenzungszeitraum an der betreffenden Abnahmestelle bezogenen oder selbst verbrauchten Stroms hinausgeht. Die begrenzte EEG-Umlage beträgt 0,05 Cent pro Kilowattstunde.
- (2) Bei Schienenbahnen erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage, sofern diese nachweisen, dass und inwieweit
1. die bezogene Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wird und mindestens 10 Gigawattstunden beträgt und
 2. die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde.
- (3) Abnahmestelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens. § 41 Absatz 2 und 2a gilt entsprechend.

§ 43 Antragsfrist und Entscheidungswirkung

- (1) Der Antrag nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 oder § 42 einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen ist jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen (materielle Ausschlussfrist). Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam. Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 außer Betracht.
- (2) Neu gegründete Unternehmen im Sinne des § 41 Abs. 2a können den Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum 30. September des laufenden Jahres stellen. Satz 1 gilt für Schienenbahnunternehmen entsprechend.
- (3) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird entsprechend der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt; die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzungen im Rahmen von § 36 zu berücksichtigen.

§ 44 Auskunftspflicht

Die Begünstigten der Entscheidung nach § 40 haben dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die Ziele des § 40 Abs. 1 Satz 2 erreicht werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt.